

**Nr. 26/2021**

**17.06.2021**

**Seite 1**

Burggemeinde Brüggen .....	2
282/2021  Allgemeinverfügung der Gemeinde Burggemeinde Brüggen für den Bereich des Dahmensees .....	2
Stadt Viersen.....	8
283/2021  Einladung Rat 22.06.2021 .....	8

## Burggemeinde Brüggen

### 282/2021 Allgemeinverfügung der Gemeinde Burggemeinde Brüggen für den Bereich des Dahmensees

Für den in der Übersichtskarte ausgewiesenen gelb markierten öffentlichen Bereich im Umfeld des Dahmensees wird nachstehende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG für die Zeit vom 11. Juni bis 30. September 2021

erlassen:



1. Das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken oder von Getränken, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), ist untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den im Anhang bezeichneten genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z. B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).
2. Hunde sind an der Leine zu führen.
3. Das Baden sowie sämtliche die Wasserfläche des Dahmensees betreffenden Aktivitäten (hierzu gehören insbesondere das Tauchen, Stand Up Paddling, das Befahren der Wasserfläche mit Booten, Luftmatratzen etc.) sind verboten. Die das Fischereirecht betreffenden Regelungen bleiben hiervon unberührt.

- 4. Das Rauchen sowie jegliche Nutzung offenen Feuers (hierzu gehören insbesondere das Grillen, „Lagerfeuer“, Kerzenlicht, Kohlen auf Wasserpfeifen wie z. B. „Shishas“ etc.) ist nicht gestattet, sofern dies nicht bereits durch spezialgesetzliche Regelungen verboten ist.**
- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**
- 6. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung werden Zwangsmittel in Form der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs angedroht.**
- 7. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.**

### **Begründung:**

In der Burggemeinde Brüggen hat sich ein Problembereich im Umfeld des Dahmensees gebildet, der bereits seit längerem durch Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig ist. Eine „Partyszene“, bestehend aus Klientel meist jüngeren Alters, führte in der Vergangenheit in weiten Teilen im Uferbereich des Dahmensees zu erheblichen Beschwerden, so dass die Burggemeinde Brüggen in den Sommermonaten der Jahre 2019 und 2020 neben den Kontrollen durch das Ordnungsamt auf die zusätzliche Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst zurückgreifen musste. Feststellungen des Ordnungsamtes und des eingesetzten Sicherheitsdienstes bestätigen die Beschwerden.

Im Uferbereich stellt sich die Lage aufgrund der örtlichen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen in geschützten Bereichen des Ufers lagern und witterungsabhängig bis in die frühen Morgenstunden Alkohol und teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Uferbereich des Sees verrichten, entgegen den Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ihren Abfall hinterlassen, untereinander und mit Passanten zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten.

### **Zu Ziffer 1.:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zzt. geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen öffentlichen Konzentrationsbereichen regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, unerlaubtem Wegwerfen von Unrat und anderen Rechtsverstößen. Dies hat zur Folge, dass solche Bereiche von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Beschwerden zu verzeichnen sind.

Ursächlich für die in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen der Bestreifung festgestellten Verfehlungen und dem nicht zu tolerierenden Verhalten der Seebesucher ist der ungehemmte Alkoholenuss, der augenscheinlich in erheblichem Maß die Wahrnehmung bezüglich der Vielzahl von Gefahren im Uferbereich des Sees herabsetzt. Es liegt somit nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter und der Ordnungskräfte besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren o. a. Ordnungswidrigkeiten. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o. a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den in der Übersichtskarte näher bezeichneten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebenen Gefahren verursachen. Sie sind damit Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen. Trotz aller Bemühungen ist eine durchgängige Überwachung aller betroffenen Bereiche des Dahmensees durch die Burggemeinde Brüggen nicht zu leisten. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass der Ursache für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die zeitliche Geltung ist auf die Monate mit der die Lage begünstigende Witterung beschränkt. Mit einem anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten permanenten Rechtsverstößen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des über den Tag stark fluktuierenden Klientels im Bereich des Sees scheiden auch andere Mittel aus, insbesondere im Hinblick auf die Verstöße gegen die Vorschriften zum Brandschutz, die auch bei nur kurzweiligem Verbleib anfallen.

#### Zu Ziffer 2.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotregelungen ist § 12 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 in der zzt. geltenden Fassung. Gemäß § 12 Abs. 1 LHundG NRW kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Aufgrund der in der vorgenannten Begründung beschriebenen hohen Besucherzahl und dem hieraus resultierenden eng belegten Ufer des Dahmensees ist ein körperlich sehr naher Kontakt zu frei laufenden Hunden zu erwarten. Die Uferbereiche des Sees sind ein beliebter Ausführort, der von zahlreichen Hundehaltern genutzt wird. Insbesondere ist aufgrund der intensiven Nutzung der schlecht einsehbaren Uferbereiche durch die Besucher des Sees zu erwarten, dass ein das Umfeld erkundender frei laufender Hund dort unvermittelt in einer Gruppe Besucher auftaucht oder auch in den direkten Nahbereich einer liegenden oder auch schlafenden Person sowie eines anderen Hundes tritt. Dies kann jederzeit zu Fehlreaktionen seitens eines Menschen oder eines Tieres führen, die in Verletzungen durch einen Biss enden. Des Weiteren ist aufgrund der hohen Anzahl von Fahrradfahrern auf den Uferwegen des Sees die Unfallgefahr durch Kollision mit frei laufenden Hunden erheblich. Auch das Anspringen von Fahrradfahrern durch frei laufende Hunde wurde seitens des Ordnungsamtes festgestellt, welches grundsätzlich mit einer Sturzgefahr einherging.

Das Ausführen an der Leine ist im Hinblick auf die weiterhin uneingeschränkte Möglichkeit, Hunde auszuführen, auch ein verhältnismäßiges Mittel zur Abwehr der Gefahr (Beißen von Menschen und Tieren). Bei abschließender Abwägung ist festzustellen, dass das Recht der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit und Sicherheit sowie der Schutz anderer Tiere dem Interesse einzelner Hundehalter auf die Möglichkeit eines Freilaufs ihrer Hunde deutlich überwiegt.

#### Zu Ziffer 3.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Badeverbot ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen, die sich aus der besonderen Eigenart des nicht mehr aktiven Auskiesungsgewässers ergeben und mehrerer Unglücks- und sogar Todesfälle aus der Vergangenheit, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festzustellen.

Die Uferböschungen fallen unter der Wasseroberfläche unregelmäßig und zum Teil steil ab, so dass ungeübte Schwimmer oder gar Kinder Schwierigkeiten haben, wieder an den Uferbereich zurückzukehren. Des Weiteren kommt es aufgrund der Wassertiefe zu stark schwankenden Wassertemperaturen. Für in eine Kaltwasserschicht eintretende Schwimmer können somit Schockzustände oder Herz-/Kreislaufprobleme nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der enormen Wassertiefe und der zeitweisen witterungsbedingten Trübung des Wassers ist eine zeitnahe Rettung nach einem Badeunfall stark erschwert; des Weiteren befinden sich auch keine Rettungskräfte vor Ort.

Das Badeverbot ist verhältnismäßig. Ein milderer Mittel, beispielsweise in Form von Gefahrenhinweisschildern, ist nicht geeignet zur Gefahrenabwehr. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass aufgrund der Publikumsstruktur mit Hinweisschildern ein Bewusstsein für die vom See ausgehenden Gefahren nicht zu erreichen ist. Zum einen ist eine Vielzahl von Besuchern fremdsprachig, zum anderen ist auch mittels bloßen Anbringens von Piktogrammen die Eigenart der Gefahr nicht zu vermitteln. Auch vor dem Hintergrund, dass der See bei Jugendlichen und Heranwachsenden als Verweilort beliebt ist, ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen festzustellen, dass bloße Gefahrenhinweise nicht ausreichen, um ein Gefahrenbewusstsein zu schaffen und schwere Badeunfälle zu verhindern. Das Badeverbot steht auch nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Der Schutz

der Allgemeinheit vor nicht einsehbarer Gefahren, wiegt schwerer als das Interesse Einzelner, den See als Bademöglichkeit nutzen zu können.

#### Zu Ziffer 4.:

Rechtsgrundlage für die getroffene Verbotsregelung ist § 14 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der flächenmäßig größte Teil des Uferbereiches des Dahmensees ist Wald, für den die Verbote in Bezug auf das Anzünden oder das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) gelten. Zudem darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald nicht geraucht werden.

Im übrigen Bereich des Ufers findet sich eine hochgradig brandgefährdete Vegetation. Auch ist der Boden aufgrund des vorhandenen Baumbewuchses in weiten Teilen mit leicht entzündbaren Pflanzenrückständen bedeckt (Nadeln, Blätter, Reisig o. Ä.), so dass sich die Gefahrenlage örtlich nicht von der eines Waldbereiches unterscheidet, woraus sich auch für diesen Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt. Im Ausbruchfall eines Feuers muss von einer rasanten Brandentwicklung ausgegangen werden.

Die Verbote sind als notwendige Maßnahme des Brandschutzes i. S. d. § 14 OBG geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht zielführend. Der Schutz der Allgemeinheit vor dem Ausbruch eines Brandes wiegt schwerer als das Interesse Einzelner am Tabakkonsum oder an sonstigen Aktivitäten in Verbindung mit offenem Feuer.

#### Zu Ziffer 5.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten erfolgt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 bis 5 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da im Falle einer Klage die aufschiebende Wirkung gelten würde. Es kann jedoch nicht hingegenommen werden, dass für die Dauer eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens das nicht erwünschte Verhalten des Einzelnen und die hiermit verbundenen v. g. Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen fortwährt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren (vgl. Ausführungen in der jeweiligen Begründung) überwiegt gegenüber einem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Ziffer 6.:

Nach § 55 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur die Ersatzvornahme bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Die Anwendung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da dies nicht zweckmäßig zum Unterlassen der unerwünschten Verhaltensweisen führt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

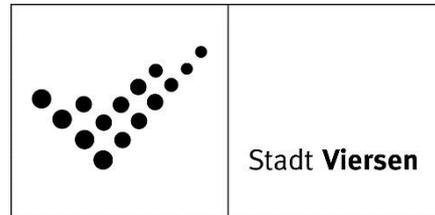
Gez.

Gellen  
Bürgermeister

# Stadt Viersen

## 283/2021 Einladung Rat 22.06.2021

### EINLADUNG



**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 22.06.2021  
**Sitzungsort:** Festhalle Viersen, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 27.04.2021
4.	2021/2911/GBIV	Gemeinsame Erklärung zur gegenseitigen Unterstützung von regional bedeutsamen Schienenpersonenverkehrsprojekten
5.	2021/2925/FB10	Übersicht über zum 31.12.2020 geleistete Mehrarbeitsstunden
6.	2021/2915/FB10/I	Ausbildungsplätze 2022
7.	2021/2909/FB10/III	Sechste Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Viersen und die Ausschüsse
8.	2021/2938/FB10/III	Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.06.2021; hier: Abschaffung des zweistufigen Antragsverfahrens im Rat der Stadt Viersen und seinen Ausschüssen
9.	2021/2897/FB10/III	Bestimmung der Reihenfolge der weiteren Vertretung der Bürgermeisterin sowie Vertretungsregelungen für die Beigeordneten der Geschäftsbereiche II, III und IV

10. 2021/2879/FB10/III Vertretung der Stadt Viersen in diversen Gremien; hier: Verwaltungsrat der Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH und Beirat der Forensik bei der LVR-Klinik Viersen
11. 2021/2878/FB10/III Umbesetzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit
12. 2021/2903/FB10/III Umbesetzung des Integrationsrates
13. 2021/2917/FB10/III Umbesetzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
14. 2021/2932/FB10/III Umbesetzung von Ausschüssen und Bestellung eines Mitgliedes des Forensikbeirates bei der LVR-Klinik Viersen
15. 2021/2946/FB10/III Umbesetzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses
16. 2021/2904/FB20/I
  - a) Jahresabschluss 2020 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
  - b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats
  - c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
17. 2021/2908/FB20/I
  - a) Jahresabschluss 2020 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
  - b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
  - c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021
18. 2021/2941/FB20/I Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.06.2021 auf öffentliche Beratung aller die NEW betreffenden Tagesordnungspunkte
19. 2021/2937/FB25 Antrag der SPD-Fraktion vom 24.05.2021 zur Anschaffung von CO2-Messgeräten für Unterrichts- und Betreuungsräume in Schulen der Stadt Viersen
20. 2020/2749/FB25/1 Energetische Sanierung der Paul-Weyers-Schule - Standort Pastoratstraße, Boisheim  
Hier: Änderung des Baubeschlusses
21. 2021/2944/FB25 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 04.06.2021 zur Gründung einer eigenen Abteilung „Handwerker/innen (w/m/d)“ in der Verwaltung der Stadt Viersen
22. 2021/2794/FB30 Handlungskonzept zur Stützung der öffentlichen Ordnung  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2021
23. 2021/2812/FB30 Verkehrsüberwachung

24. 2021/2839/FB30 Sondernutzung  
1. Teilweiser Erlass der Sondernutzungsgebühren  
2. Temporäre Ausweitung der Außenflächen
25. 2021/2923/FB41 Aussetzung der Elternbeiträge für die Monate Mai und Juni 2021 für die Kindertagesbetreuung, die Betreuung der offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten
26. 2021/2876/FB50/I Antrag der CDU-Fraktion vom 18.03.2021 zur Gleichstellung der Betreuungs- und Versorgungsangebote an Schulen
27. 2021/2877/FB50/I Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2021 zur kurzfristigen Bereitstellung von IT-Fachpersonal zur Beschleunigung der Digitalisierung an den Viersener Schulen
28. 2021/2892/FB50/I Antrag der CDU-Fraktion vom 15.04.2021 zur Einführung eines Fortsetzungsantrages bei Offenen Ganztagschulen
29. 2021/2922/FB50/I Schenkung Sitzschalen Tribüne Hoher Busch
30. 2021/2893/FB50/I 1. Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Deckung zum Antrag 1 der Stadt Viersen zum Förderprogramm „Infrastrukturausbau Ganztagsbetreuung“  
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
31. 2021/2896/FB50/I Aufnahmen in die Sekundarstufe I an den städt. weiterführenden Schulen für das kommende Schuljahr 2021/22
32. 2021/2899/FB50/I Hinzuziehung einer Sachverständigen des Schulamtes des Kreises Viersen für Schulangelegenheiten
33. 2021/2919/FB60 Antrag gem. § 24 GO NRW des BUND vom 23.09.2019 „Bestandsschutz für die klassisch/ökologisch angelegten Vorgärten etc.“
34. 2021/2869/FB60/I Veränderungssperre Nr. 91 „Hauptstraße-Süd“ in Viersen  
- 1. Verlängerung der Veränderungssperre -
35. 2021/2870/FB60/I Bebauungsplan Nr. 190 „Südliche Hauptstraße (Teilbereiche Wilhelmstraße-Heimbachstraße und Dr. Carl-Schaub-Allee-Heierstraße)“ in Viersen
36. 2021/2871/FB60/I Bebauungsplan Nr. 19 - Deckblatt 1 - 1 „Gebiet südliche Heimbachstraße/westlich Hauptstraße“ in Viersen
37. 2021/2802/FB60/II Antrag der CDU-Ratsfraktion vom August 2017 auf Umgestaltung der Grefrather Straße in Süchteln zwischen den Einmündungsbereichen Heerbahn und Feldstraße

hier: Gestaltungsmöglichkeiten im Straßenraum zur Regelung des Parkens entlang des vorgenannten Abschnitts

38. 2021/2810/FB60/II Antrag der AFD-Ratsfraktion vom 11.01.2021 auf Errichtung eines Fußgängerüberweges im Bereich Remigiusplatz / Schultheißenhof
39. 2021/2843/FB90/II Förderung der freien Kulturszene
40. 2021/2918/FB90/II Antrag der Fraktion der CDU vom 12.05.2021 - eingegangen 17.05.2021- Darlegung einer detaillierten und tabellarisch gegenüberstellenden finanztechnischen Bilanzdarstellung im Fachbereich Kultur
41. 2021/2942/FB90/II Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 07.06.2021 Aufstellen sog. „Kunstautomaten“ im Stadtgebiet
42. Anfragen
43. Beschlusskontrolle
44. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 27.04.2021
2.	2021/2895/FB10/I	Personalangelegenheiten
3.	2021/2916/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2021/2857/FB90/I	Verleihung einer Stadtplakette
5.		Beschlusskontrolle
6.		Verschiedenes
7.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 10.06.2021

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt